

vorläufiges Preisblatt 7

vorläufige Stromnetzentgelte – Aufschläge gemäß KWKG, gemäß § 19 Abs.2 StromNEV, gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage) und gemäß § 18 AbLaV (Abschaltumlage) sowie Konzessionsabgabe und Entgelte für Differenzmengen ¹

Gültig ab 01.01.2021

Aufschlag gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Aufschlag
alle Letztverbraucher	n.v. ct/kWh

Der KWKG-Aufschlag für das Jahr 2021 wird bis zum 25.10.2020 von den vier Übertragungsnetzbetreibern unter der oben stehenden Internetseite bekannt gegeben.

Aufschläge gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Aufschläge
A' alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	n.v. ct/kWh
B' alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050 ct/kWh
C' produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025 ct/kWh

Die Kunden der Letztverbrauchergruppen „C'“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

Die Aufschläge nach § 19 Abs. 2 StromNEV für das Jahr 2021 werden bis zum 25.10.2020 von den vier Übertragungsnetzbetreibern unter der oben stehenden Internetseite bekannt gegeben.

¹ Zzgl. Umsatzsteuer.

vorläufiges Preisblatt 7

Aufschläge gemäß § 17f Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshoreumlage)

Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 1 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen-Uebersicht>.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Aufschläge
alle Letztverbraucher	n.v. ct/kWh

Die Aufschläge nach § 17 Abs. 5 EnWG für das Jahr 2021 werden bis zum 15.10.2020 von den vier Übertragungsnetzbetreibern unter der oben stehenden Internetseite bekannt gegeben.

Aufschlag gemäß § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Die bei den Übertragungsnetzbetreibern verursachten Kosten gemäß § 18 AbLaV werden in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

Kundengruppe / Verbrauchszone	Aufschlag
alle Letztverbraucher	n.v. ct/kWh

Der Aufschlag gemäß § 18 AbLaV für das Jahr 2020 wird bis zum 25.10.2019 von den vier Übertragungsnetzbetreibern unter der oben stehenden Internetseite bekannt gegeben.

vorläufiges Preisblatt 7

Konzessionsabgabe

Gemäß den geschlossenen Konzessionsvereinbarungen werden folgende Konzessionsabgaben verrechnet:

a) bei Anschluss in Niederspannung

- | | |
|--|---------------|
| - in der Starklastzeit (HT) für die Konzession der Landeshauptstadt München: | 2,39 ct / kWh |
| - in der Starklastzeit (HT) für die Konzession der folgenden Gemeinden: | 1,32 ct / kWh |
| - Aschheim | |
| - Berglern | |
| - Bruckberg | |
| - Eitting | |
| - Feldkirchen | |
| - Gammelsdorf | |
| - Garching (inkl. Hochbrück) | |
| - Kirchheim | |
| - Langenbach | |
| - Mauern | |
| - Moosburg | |
| - Ottobunn | |
| - Wang | |
| - in der Schwachlastzeit (NT): | 0,61 ct / kWh |

Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh, so gilt der verminderte Satz von:

0,11 ct / kWh

b) bei Anschluss in Mittel- oder Hochspannung:

0,11 ct / kWh